Landkreis Sigmaringen

Aufhebung der Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Sigmaringen zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen erlässt als zuständige Behörde nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 6 Absatz 3 Nummer 1b der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und mit § 1 Abs. 4a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) sowie § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) nachstehende Verfügung für den Landkreis Sigmaringen:

1. **Die vom Landratsamt Sigmaringen erlassene Allgemeinverfügung vom 12.03.2021 zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung wird widerrufen.**

2. **Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

Begründung

Seit dem 1. August 2021 ist die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) des Bundes in Kraft. Durch die Regelungen dieser Verordnung sind diejenigen der Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes Sigmaringen vom 12.03.2021 weitestgehend durch höherrangiges Recht ersetzt worden. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Allgemeinverfügung vom 12.03.2021 zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten gemäß § 49 LVwVfG widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 14.09.2021

gez. Stefanie Bürkle

Landrätin